

AGB: Vertragsbestimmungen für Kühlcontainervermietung

1. Mietobjekt

- 1.1. Das Mietobjekt wird dem Mieter in einem zu dem vertragsgemässen Gebrauch geeigneten, guten und gebrauchsfähigen Zustand übergeben.
- 1.2. Der Mieter ist verpflichtet, allfällige versteckte Mängel und Beschädigungen an der Mietsache innert drei Arbeitstagen nach der Übernahme durch eingeschriebenen Brief an den Vermieter festzuhalten, ansonsten angenommen wird, dass er das Mietobjekt in mängelfreiem Zustand übernommen hat.
- 1.3. Das Mietobjekt ist Eigentum des Vermieters, der allein darüber Verfügungsberechtigt ist. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räumlichkeiten verbracht, welche nicht Eigentum des Mieters sind, so hat der Mieter den jeweiligen Grundeigentümer (bzw. den jeweiligen Vermieter) unverzüglich und unaufgefordert über das Eigentum des Vermieters zu unterrichten.
- 1.4. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche möglichen Rechtsmittel gegen eine allfällige Pfändung, Retention oder einen Arrest des Mietobjektes zu ergreifen und den Vermieter unverzüglich über allfällige von Dritten geltend gemachte Rechtsansprüche zu unterrichten. Der Mieter darf das Mietobjekt weder veräussern, noch untervermieten, noch verleihen. Das Mietobjekt darf nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

2. Mietzins

- 2.1. Der Vermieter behält sich das Recht vor, eine Kautionszahlung vor Mietbeginn einzufordern
- 2.2. Der vereinbarte Mietzins ist monatlich im Voraus zu entrichten (ausser bei speziellen Zahlungsvereinbarungen gemäss Mietvertrag).
- 2.3. Gerät der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses um mehr als fünf Tage in Rückstand, so schuldet er Verzugszins zu 5% p.A., ohne dass es zur Inverzugsetzung einer Mahnung durch den Vermieter bedarf.
- 2.4. Der Mietzins ist auch geschuldet, wenn der Mietgegenstand ohne Verschulden des Vermieters aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur beschränkt benutzt werden kann.
- 2.5. Mit dem Mietzins dürfen keine Gegenforderungen des Mieters an den Vermieter verrechnet werden.
- 2.6. Werden während der Mietdauer Ausbesserungen am Mietobjekt nötig, die vom Vermieter auszuführen sind, so hat der Mieter diese zu dulden und, wenn nötig, das Mietobjekt dem Vermieter zur Vornahme der Ausbesserungen zu übergeben. Während der Dauer der Ausbesserung ist der Mietzins in voller Höhe geschuldet. Dauert die Ausbesserung länger als 14 Tage, so ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter kostenlos einen möglichst gleichwertigen Ersatz zu stellen.

3. Übergabe des Mietobjektes

- 3.1. Die Übergabe des Mietobjektes erfolgt am Domizil des Mieters. Verlade- und Transportkosten ab Domizil des Vermieters trägt der Mieter.
- 3.2. Der Vermieter stellt dem Mieter das Mietobjekt an dem im Mietvertrag genannten Bereitstellungsdatum zur Verfügung. Die eigentliche Mietzeit und die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses beginnt ab Übernahmedatum des Mietgegenstandes.

4. Unterhalt und Gebrauch

- 4.1. Der Mieter hat das Mietobjekt dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines vom Vermieter zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene normale Abnützung des Mietobjektes geht zu Lasten des Vermieters. Verschleissteile gehen zu Lasten des Mieters.
- 4.2. Während der Mietdauer notwendige Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Der Mieter darf Reparaturen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vermieters selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten selbst zu tragen hat und für den aus unsachgemässer Reparatur entstandenen Schaden haftet.
- 4.3. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters darf der Mieter keine Veränderungen am Mietobjekt vornehmen. Er haftet für jede Beschädigung des Mietobjektes und verpflichtet sich, jede unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung des Mietobjektes zu unterlassen, ansonsten er schadenersatzpflichtig wird.
- 4.4. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit zu besichtigen und überprüfen zu lassen.

5. Haftung des Vermieters

- 5.1. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden am eingelagerten Gut, welche zurückzuführen sind auf:
 - falsche Einstellung, mangelnde Überwachung oder ungenügenden Unterhalt der Kühleinrichtung
 - Unregelmässigkeiten oder Ausfall in der Energieversorgung
 - die Natur der eingelagerten Güter (z.B. Selbstverderb, Schwund, Überalterung)
- 5.2. Ebenfalls keine Haftung besteht für Vermögensschäden als Folge von Schäden am eingelagerten Gut (z.B. entgangener Gewinn).
- 5.3. Die Haftpflicht des Vermieters ist in jedem Fall auf CHF 100'000.-- pro vermieteten Container beschränkt.

6. Überwachung der Kühleinrichtung durch den Mieter

- 6.1. Der Mieter muss regelmässig die Funktion der Kühleinrichtung gemäss folgender Checkliste überwachen:
 - 1x täglich:
 - Temperaturkontrolle
 - Kontrolle Innenluftumwälzung
 - Innenventilator

 - 1x wöchentlich:
 - Kontrolle ob bei Lauf von Kompressor auch Aussenventilator läuft
 - Kontrolle ob Kondensator von Schmutz befreit ist
 - Kontrolle ob automatische Abtauung funktioniert
 - Kontrolle Ablauf - Abtauwasser muss nach aussen ablaufen (schwarzer Schlauch!)

- keine Eisbildung im Innenraum
- Hörtest ob Kühlmaschine etc. normale Geräusche aufweisen
- Kontrolle Sauberkeit Innen-Container – eventuell reinigen wegen Betriebssicherheit des Kühlaggregates
- Kontrolle Dichtheit der Türen

6.2. Über die tägliche und wöchentliche Überwachung ist ein Protokoll zu führen.

7. Schadenfälle, Versicherung

- 7.1. Haftpflicht des Vermieters ist in jedem Fall auf CHF 100'000.-- pro vermieteten Container beschränkt. Der Selbstbehalt beträgt CHF 1'000.00 für den Schadenverursacher.
- 7.2. Der Mieter haftet für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wird.
- 7.3. Der Mieter haftet überdies für jeden Schaden, welcher durch den Mietgegenstand verursacht worden ist oder sonst wie damit im Zusammenhang steht. Wird der Vermieter aus einem Schadenereignis durch Dritte in Anspruch genommen, so steht ihm der Rückgriff auf den Mieter zu.
- 7.4. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt in seine Haftpflichtversicherung einzuschliessen und dem Vermieter auf entsprechende Aufforderung den Versicherungsnachweis vorzulegen.
- 7.5. Rücktransporte in Schadenfällen erfolgen auf Kosten des Mieters.

8. Depotzahlung

- 8.1. Das vereinbarte Depot ist vor der Lieferung oder bei der Übernahme des Mietobjekts zu entrichten. Der Vermieter ist berechtigt, das Depot mit Forderungen aus dem Mietverhältnis zu verrechnen. Die Rückerstattung des Depots erfolgt nach vollständiger Erfüllung der Vertragspflichten des Mieters.

9. Vertragsdauer, Beendigung

- 9.1. Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er jederzeit unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- 9.2. Bei schweren Verletzungen der vertraglichen Pflichten kann der Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als schwere Vertragsverletzungen gelten namentlich, aber nicht abschliessend:
 - die Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Mieter
 - die übermässige Beanspruchung
 - unsachgemässe Handhabung
 - Gefährdung des Mietobjekts
 - Abtretung von Rechten aus dem Mietvertrag an Dritte ohne Zustimmung des Vermieters
- 9.3. Allfällige Schadenersatzforderungen bei Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung bleiben vorbehalten.

10. Rückgabe des Mietobjektes

- 10.1. Der Mieter hat das Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben.



Spezialist für Nutzfahrzeuge

Bruno Röllin AG

Riedthofstrasse 192 › 8105 Regensdorf

T: 044 870 69 69 › F: 044 870 69 14

auto@roellin.ch › www.auto-roellin.ch

- 10.2. Das Mietobjekt wird bei der Rückgabe vom Vermieter geprüft. Wird das Mietobjekt nicht in vertragskonformem Zustand zurückgegeben oder weist es Mängel oder Beschädigungen auf, so stellt der Vermieter den vertragskonformen Zustand auf Kosten des Mieters wieder her. Während der Dauer der Instandstellung bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, wobei die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten wird.
- 10.3. Der Vermieter hat allfällige versteckte Mängel und Beschädigungen am Mietobjekt innert drei Arbeitstagen nach Ablieferung schriftlich an den Mieter festzuhalten, ansonsten angenommen wird, dass er das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand zurückerhalten hat.
- 10.4. Bis zur Ablieferung des Mietobjektes beim Vermieter trägt der Mieter die Haftung für das Mietobjekt.

11. Besondere Bestimmungen

Beim Kältemittel handelt es sich um das Produkt R134a, ein erstickendes, nicht oxidierendes, nicht entzündbares Gas. Auf Grund der Geruchlosigkeit besteht eine Erstickungsgefahr durch die Verdrängung des zum Atmen notwendigen Sauerstoffs. Bei Feststellung einer Leckage ist der Raum sofort zu verlassen, für ausreichende Belüftung zu sorgen und der Vermieter ist umgehend zu informieren. Elektrische Anschlussleitungen und andere Komponenten dürfen nicht verändert werden. Werden Beschädigungen am Elektrokabel oder Stecker festgestellt, ist die Anlage spannungslos zu machen und der Vermieter ist zu informieren.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Der vorliegende Mietvertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und Gerichtstand ist Regensdorf.

Der vorliegende Mietvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Datum: _____

Vermieter:

Bruno Röllin AG
Riedthofstrasse 192
8105 Regensdorf

Mieter:

